

[GB] „Da Vinci Code“ keine rechtsverletzende Kopie von „The Holy Blood and The Holy Grail“

IRIS 2006-5:1/21

Mara Rossini
Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Im Jahr 1982 erschien das als historische Mutmaßung beschriebene Buch „The Holy Blood and The Holy Grail“ (deutscher Titel „Der Heilige Gral und seine Erben“ - HBHG). Es deutet an, dass Jesus und Maria Magdalena Kinder hatten, und dass Maria Magdalena nach dem Tod Christi zu einer jüdischen Gemeinde in Südfrankreich geflohen sei. Ihre mutmaßlichen Abkömmlinge wären somit Bindeglied einer Blutsverwandtschaft zwischen dem Stamm Benjamin und der Meronwinger'schen Dynastie und von dieser zu Godfroi de Bouillon. Zwei der drei Autoren von HBHG behaupteten vor Gericht, Dan Brown habe durch das Verfassen seines Romans „The Da Vinci Code“ (deutscher Titel „Sakrileg“ - DVC) eine rechtsverletzende Kopie ihres Originalwerks erstellt, wofür sein Verleger, The Random House Group Ltd, die Verantwortung trage.

Zwei der drei Autoren von HBHG behaupteten vor Gericht, Dan Brown habe durch das Verfassen seines Romans „*The Da Vinci Code*“ (deutscher Titel „Sakrileg“ - DVC) eine rechtsverletzende Kopie ihres Originalwerks erstellt, wofür sein Verleger, The Random House Group Ltd, die Verantwortung trage.

Die Kläger führten an, dass es zwar kein Urheberrecht auf Tatsachen oder Gedanken gebe, dass jedoch die Architektur, Struktur oder Art und Weise, wie sie dargeboten werden, geschützt werden könne. Gemäß Abschnitt 16(3) des Gesetzes über Urheberrechte, Muster und Patente aus dem Jahre 1988 stellt die Reproduktion eines urheberrechtlich geschützten Werks eine Rechtsverletzung dar, wenn das Werk oder „ein wesentlicher Teil davon“ kopiert wurde. Um ihre Klage wegen nicht textgetreuen Kopierens zu unterstützen, hatten die Autoren von HBHG Merkmale in ihrem Werk bestimmt, die ihrer Meinung nach das zentrale Thema darstellen, das sich DVC angeeignet hat. Mit Verweis auf die geltende Rechtsprechung wies der Richter des *High Court* (oberstes Zivilgericht) den Antrag der Kläger ab.

In seinem Urteil erinnerte der Richter erstens daran, dass die Unterschiede zwischen den beiden urheberrechtlich geschützten Werken bei der Beurteilung, ob eine Kopie vorliegt, nicht relevant seien. Während die kopierten Merkmale einen wesentlichen Teil des urheberrechtlich geschützten Werkes, auf das Bezug genommen wird, ausmachen müssten, müssten sie keinen wesentlichen Teil des Werks des Beklagten darstellen. Die Kläger hatten anfänglich ein in 19 Punkte

unterteiltes zentrales Thema angeführt, das in einem späteren Stadium auf 15 reduziert wurde. Diese Punkte seien sowohl in HBHG als auch in DVC zu finden und dienten als Nachweis dafür, dass ein wesentlicher Teil von HBHG in Dan Browns Werk übernommen wurde.

Der Richter verwarf die Existenz eines zentralen Themas in HBHG, da er keines habe finden können. Das Buch sei vielmehr eine Sammlung von faktischen Ereignissen, die in chronologischer Reihenfolge vorgestellt werden. Eine solche Sammlung von faktischen Ereignissen sei für sich genommen zu allgemein, als dass sie einen Schutz vor Kopieren verdiene. Er verwies zudem auf die Unsicherheiten bei der Vorlage eines zentralen Themas, da die Kläger dieses mehrfach geändert hätten und nicht in der Lage zu sein schienen, es eindeutig zu formulieren. Dies sei, so seine Ansicht, hauptsächlich auf die Tatsache zurückzuführen, dass ein solches zentrales Thema künstlich geschaffen wurde, um als Grundlage für einen Prozess zu dienen. In seiner schlussendlichen Entscheidung, den Antrag der Kläger abzuweisen, erinnerte der Richter die Parteien daran, dass das Urheberrecht die Fähigkeiten und die Arbeit, die der Autor in die Schaffung seines Werkes investiert hat, schütze und keinen Schutz gegen Anleihen von Ideen, die in einem Werk enthalten sind, biete. Bei der Entscheidung von Einzelfällen gehe es darum, „eine Möglichkeit zu finden, ein gerechtes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Rechte des Autors und der Möglichkeit zur literarischen Entwicklung zu finden“.

High Court of Justice, chancery division, Baigent & Leigh v Random House, 7 April 2006

http://www.hmcourts-service.gov.uk/images/judgment-files/baigent_v_rhg_0406.pdf

High Court of Justice, Chancery Division, Baigent & Leigh gegen Random House, 7. April 2006

